

# Kleingartenanlage „ Am Finkenweg “ e.V.



Kleingartenanlage „Am Finkenweg“ e.V.  
1.Vorsitzender  
B.Pries, Hans-Ackermann-Weg 1  
08066 Zwickau

1.Vorsitzender:  
Berthold Pries

Datum 06.03.2022  
Tel. 0375-2005956  
015259849054  
Fax :0375-451492

## Gartenordnung

### des Kleingartenvereins „ Am Finkenweg “ e.V.

**Die Gartenordnung beschlossen am 25.09.2021, gültig ab 01.01.2022 des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V. gilt für alle im Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V. organisierten Kleingartenvereine. Sie ist fester Bestandteil des Pachtvertrages zwischen dem Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V. und der in ihm organisierten Kleingartenvereine.**

**Grundlage dieser Gartenordnung ist das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGB1.S.210), geändert durch Artikel I S.2191, 2232-einschließlich des § 20a**

**„ Überleitungsregelung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands “, die Satzung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V., der durch die Stadt Zwickau erlassenen Beschlüsse des Umweltamtes und der Polizeiverordnung der Stadt Zwickau**

Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden . Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes.

Kleingärtner zu sein ist eine Verpflichtung für verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit der Natur. Dafür bietet der Kleingarten dem aktiven Gartenfreund und seiner Familie die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstarbeit zu gewinnen, aber auch den Garten zu Erholungszwecken zu nutzen. Dafür genießt der Kleingärtner den Schutz der BRD – verankert im Bundeskleingartengesetz bei Einhaltung der Gemeinnützigkeit.

Darüber hinaus übernehmen Kleingärten in zunehmendem Maße sozialpolitische Aufgaben wahr. Die wichtigsten sind eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Erhaltung der Umwelt und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit.

Um sicherzustellen, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet, hat jeder Kleingärtner in Zusammenarbeit mit seinem Verein und dem Stadtverband Verpflichtungen zu übernehmen, den ihm überlassenen Garten und die Gemeinschaftsflächen nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und zu pflegen.

Diese Verpflichtung ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verein und den Erhalt eines Unterpachtvertrages.

## **1. Status**

- 1.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mindestens fünf Gärten zusammengefasst sind, die den Status „ Gemeinnützig “ tragen und umfriedet sind.
- 1.2. Kleingärten im Sinne des BKleingG. sind öffentliches Grün und für die Allgemeinheit zu Öffnungszeiten offen zu halten. Die Öffnungszeiten legt der Verein fest.

### **Öffnungszeiten**

Vom 01. April bis 30. September von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Vom 01. Oktober bis 31. März bleibt die Anlage aus Gründen der Sicherheit geschlossen.

Begehen auf eigene Gefahr, da die Anlage nicht beräumt und gestreut wird !!!

- 1.3. Befahren der Anlage ist in Abstimmung mit dem Vorstand zum Zweck von Materialtransporten zulässig.
- 1.4. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnanhängern in der Anlage ist verboten, ausgenommen sind die vereinseigenen Parkplätze. Es ist verboten, bei Nichtanwesenheit in der KGV, sein Kraftfahrzeug auf den Vereinseigenen Parkplatz abzustellen.
- 1.5. Das befahren der Gartenanlage mit dem Fahrrad ist verboten.
- 1.6. Nach der Frostperiode bis zum Abtrocknen der Wege ist ein Befahren verboten, Freigabe erfolgt durch den Vorstand.
- 1.7. Nach Errichten eines Sicherungssystem für die Zufahrt zum KGV, erhält jede Parzelle ein Öffnungssystem, Dieses darf weder kopiert noch vervielfältigt werden.
- 1.8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können andere Bestimmungen erlassen werden.

## **2. Nutzung**

2.1. Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter, dessen Familie und im Haushalt lebenden Angehörigen. Ein Bewirtschaften durch Dritte (Urlaub/Krankheit), das eine Frist von sechs Wochen übersteigt, ist dem Vorstand anzuzeigen.

2.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche muss dem Anbau von Obst und Gemüse dienen.

2.3. Bei der Gestaltung des Kleingartens spielt der Anbau von gärtnerischen Kulturpflanzen eine dominierende Rolle.

**Dazu gehören:**

- Gemüse
- Baum – Beerenobst
- Blumen jeder Art
- Rasen – Zierrasen
- Zierpflanzen – Ziersträucher

2.4 Die Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V., mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom 25.09.2021 ist für den Kleingartenverein „ Am Finkenweg “ verbindlich.

Die Anlagen I, II, III, IV, V, VI, VII der Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V., sind von jedem Mitglied einzuhalten! Diese Gartenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ist für den KGV „ Am Finkenweg“ e.V. verbindlich.

2.5. Reine Zierbepflanzung erfüllt nicht die gesetzliche Voraussetzung der kleingärtnerischen Nutzung. Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen gehört nach Punkt I, VI zwingend zur kleingärtnerischen Nutzung. Wegen der erforderlichen Vielfalt von Gartenbauerzeugnissen reichen auch Dauerkulturen, z.B. Obstbäume und Beerensträucher, auf Rasenflächen nicht für eine kleingärtnerische Nutzung aus.

2.6. Die Punkte I bis VII der Anlage zur Gartenordnung sind zu beachten.

### **3. Pflanzabstände - Bodenfruchtbarkeit**

- 3.1. Beim anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern ist der Abstand wie im Punkt I der Anlage beschrieben, von der Gartengrenze einzuhalten. Siehe dazu Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V.
- 3.2. Pflanzen der Außengrenze dürfen in der Breite den Außenzaun der gepachteten Parzelle nicht überwachsen, maximale Höhe 1,20 m.
- 3.3. Das Bepflanzen der Innengrenze ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Nachbarn gestattet. Bestehende Hecken haben Bestandsschutz, dabei ist eine Höhe von 0,80 m einzuhalten. Hecken zu Außengrenzen der Kleingartenanlage (Garagen, Parkplatz, Straßen, privaten Grundstücken, Feldern, Wäldern, Wiesen), dürfen max. Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- 3.4. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenanbaus, bedarfsgerechte Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen anzuwenden.
- 3.5. In jedem Kleingarten hat ein Komposthaufen angelegt zu sein, der jeweilige Standort ist so zu wählen, dass Nachbarn nicht beeinträchtigt werden. Beim Anlegen an Gartengrenzen ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn einzuholen und beim Vorstand vorzulegen, diese wird dem Pachtvertrag hinzugefügt.
- 3.6. Nicht kompostierbare Abfälle ( mit Krankheiten befallene Pflanzen ) sowie Abfall aller Art, hat der Pächter auf eigene Kosten zu entsorgen.

Jegliches Verbringen von Abfall - Grünabfall – im angrenzenden Gelände der Kleingartenanlage ist verboten.

Verursacher werden vom Verein angezeigt, finanziell zur Verantwortung gezogen und mit Vereinsstrafen belegt, die im Wiederholungsfalle bis zum Ausschluss führen !

- 3.7. Das verbrennen von Gartenabfällen im Freien ist verboten

## **4. Bebauung**

- 4.1. In Kleingartenanlagen ist eine einfache Bebauung von 24 m<sup>2</sup> Grundfläche, einschließlich Geräteraum und überdachter Freisitz zulässig. Sie darf nach Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Zäune zwischen den Gärten sind untersagt, bestehende haben Bestandsschutz, dürfen nicht erneuert werden, bei Pächterwechsel sind diese zu entfernen. Hecken nur nach Absprache mit den Nachbarn, max. Höhe 0,80 m, schriftliches Einverständnis des Nachbarn ist vorzulegen, wird in Pachtvertrag vermerkt.  
Für Bauten, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, sind der Einigungsvertrag und das BKleingG § 20 a zutreffend, diese haben Bestandsschutz.
- 4.2. Das Errichten oder verändern (erweitern) der Gartenlaube oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und der Bauordnung (Bauordnung GBL.I Nr.50, S.929) und erfordert die Zustimmung der des Vorstandes des KGV, des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V., Garten und Friedhofsamt – Bauordnungsamt.
- 4.3. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Jeder Bauwillige hat den Bauantrag in 3facher Ausführung mit Zeichnung und statischer Berechnung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat diesen Bauantrag zu prüfen und zur Genehmigung an den Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V. und dieser an das Garten- und Friedhofsamt - Bauordnungsamt weiter zu leiten.  
Erst nach erteilter Baugenehmigung darf mit dem Bau begonnen werden. Form und Dachform sind der Umgebung anzupassen, Terrassen und Wege dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.
- 4.4. Unterkellerung ist verboten, bestehende haben Bestandsschutz. Grenzbebauung ist verboten, Abstand zur Gartengrenze 3 m (drei), bestehende Bebauung hat Bestandsschutz.
- 4.5. Gewächshäuser sind genehmigungspflichtig, sie dürfen 12 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 2,50m nicht übersteigen, bestehende haben Bestandsschutz. Gewächstunnel und Frühbeete bedürfen keiner Genehmigung, dabei ist jedoch die Länge von 4 m, Breite von 1,50 m, Höhe von 0,50 m einzuhalten. Alles was diese Maße überschreitet, ist genehmigungspflichtig.

- 4.6. Grill- und Feuerstätten sind genehmigungspflichtig, Bestehende haben Bestandsschutz.
- 4.7. Transportable Badebecken sind genehmigungspflichtig (max. Größe Fassungsvermögen 3,0 m<sup>3</sup>, eine Füllhöhe von 0,50 m, Gesamthöhe von 0,60 m), sie dürfen nicht fest mit dem Erdreich verbunden sein. (siehe auch Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V. Punkt V – B - 6)
- 4.8. Stromversorgung ist Vereinsangelegenheit, Kabel bis Zählertafel sind Vereinseigentum. Bei Beschädigung ist der Vorstand sofort zu verständigen. Elektroanlagen sind abnahmepflichtig, dies ist nachzuweisen. Eine geeignete Zählertafel ist zu installieren.
- 4.9. Wasserversorgung ist Vereinsangelegenheit, Versorgungsleitungen gehören bis zur Gartengrenze dem Verein. Für den ordnungsgemäßen Anschluss zur Entnahmestelle ist der Pächter zuständig. Wasserentnahme nur mit abgenommener- und versiegelter Wasseruhr nach dem Absperrhahn. Keine flexiblen Leitungen mit Schraubverschluss vor der Wasseruhr.
- 4.10. Zeitpunkt des auf- und zudrehen der Wasserversorgung werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **5. Pflegebereiche und Arbeitseinsätze**

- 5.1. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die Außenseite seines Gartens und den angrenzenden Weg zu pflegen. Bei Gärten, die an zwei Wege grenzen, ist einer als Pflegebereich einzuteilen.  
Freiflächen innerhalb des Pachtgeländes der KGA werden vom Pflegebereichsverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand in Pflegebereiche eingeteilt.
- 5.2. Pflegebereiche werden vom Pflegebereichsverantwortlichen eingeteilt und mit dem Vorstand abgestimmt.
- 5.3. An Arbeitseinsätzen und Pflegebereichen hat sich jedes Vereinsmitglied zu beteiligen, ausgenommen sind Mitglieder, die ihre Freizeit dem Verein in Form eines Amtes oder einer Arbeitsaufgabe zur Verfügung stellen. Der Personenkreis wird vom Vorstand benannt und im Stundenaushang bezeichnet. Der Umfang der zu leistenden Stunden wird jedes Jahr vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung in der Frühjahrsversammlung bestätigt.
- 5.4. Ableistung der Pflegebereichsstunden und Arbeitsstunden in Geldleistung, richten sich nach der Satzung des KGV „Am Finkenweg“ e.V. § 7 – d.

## **6. Zahlungsmodus**

- 6.1. Alle Zahlungen, Mitgliedsbeitrag, Pacht, Wasser, Energie – Strom, nicht geleistete Pflege- und Aufbaustunden, Umlagen, werden jedem Mitglied per Rechnung zugestellt.  
Die Rechnungen werden getrennt nach Jahresrechnung, Kosten für Wasser, Kosten für Strom erstellt und sind unter Beachtung des jeweiligen Zahlungstermin zu begleichen.
- 6.2. Rechnungen sind immer in angegebener Höhe zu begleichen. Unstimmigkeiten einzelner Rechnungsposten berechtigen nicht zum Zahlungsverzug.  
Diese Unstimmigkeiten sind im Nachhinein zu klären.  
Zu Unrecht erhobene Forderungen werden nach dessen Klärung dem Mitglied sofort erstattet.
- 6.3. Bei Aufnahme als Mitglied ist dem Verein ein zinsloses Darlehen in Höhe von **127,50 €** zur Verfügung zu stellen. Dieses wird nach Beendigung der Mitgliedschaft vom Verein zurückgezahlt.  
Nicht geleistete Pflege- und Aufbaustunden werden z.Z. mit **30,00 €** berechnet.
- 6.4. Bei Abschluss eines Pachtvertrages sind an den Kleingartenverein „Am Finkenweg“ eine Investitions- und Werterhaltungsumlage in Höhe von **1000 €** zu zahlen.  
Die Zahlung kann in Abstimmung mit dem Vorstand in mehreren Raten erfolgen.  
Bei Kündigung der Mitgliedschaft und des Unterpachtvertrages verbleibt diese Summe im Verein.
- 6.5. Alle Gebühren, Darlehen, Beträge für nicht geleistete Pflege- und Aufbaustunden, Investitions- und Werterhaltungsumlage können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins geändert werden. Änderungen treten zum Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft, schließen eine Rückzahlung eingezahlter Summen jedoch aus, ausgenommen Darlehen.
- 6.6. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit **22,00 €**, dieser kann jedoch durch Beschluss des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt (oder der Mitgliederversammlung des KGV „Am Finkenweg“ e.V.) nach oben geändert werden.
- 6.7. Alle anfallenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- 6.8. Kosten aus Betreiben der Gemeinschaftseinrichtung wie Außenbeleuchtung, Energie- und Wasserkosten zur Werterhaltung an Gemeinschaftsanlagen und Betreiben der vereinseigenen Gebäude zu Vereinszwecken werden auf alle Mitglieder umgelegt.
- 6.9. Zusatzgebühren zur Vermeidung von Insolvenz des Vereins können mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6.10. Bei Auftreten von Zahlungsschwierigkeiten einzelner Mitglieder können in Ausnahmefällen Ratenzahlungen vereinbart werden.



## **7. Ruhezeiten**

7.1. In Übereinstimmung mit der Polizeiverordnung der Stadt Zwickau und der Gesetzlichkeiten über Ruhezeiten in der Bundesrepublik Deutschland gelten in der KGV „Am Finkenweg“ e.V. folgende Ruhezeiten

7.2. Vom 1.4. bis 31.10. eines jeden Jahres

Montag bis Freitag

00.00 Uhr bis 07.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
19.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Samstag

00.00 Uhr bis 07.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
17.00 Uhr bis 24.00 Uhr

**Samstag in der Zeit von 15 – 17 Uhr sind nur geräuscharme Arbeiten erlaubt!**

**An Sonn- und Feiertagen ist generelle Ruhezeit !**

7.3. Vom 1.11. bis 31.3. eines jeden Jahres

Montag bis Freitag

00.00 Uhr bis 07.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
20.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Samstag

00.00 Uhr bis 07.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
20.00 Uhr bis 24.00 Uhr

**An Sonn- und Feiertagen ist generelle Ruhezeit !**

7.4. Feiern in der Gartenanlage dürfen keine Belästigung über das übliche Maß hinaus darstellen !

Feiern sind mit den umliegenden Nachbarn im Einvernehmen zu regeln.

7.5. Sportliche Betätigung in der Kleingartenanlage ist erwünscht. Dabei sind solche Sportarten zu wählen, bei denen sich andere Gartenmitglieder und umliegende Nachbarn nicht gestört fühlen.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Bekanntmachungen werden am Haupteingang und am Gemeinschaftsgebäude ausgehängt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich regelmäßig über Aushänge zu informieren.
- 8.2. Mitgliedern des Vorstandes und in ihrem Auftrag handelnde Personen ist jederzeit der Zutritt zum Kleingarten zur Kontrolle der Einhaltung der Gesetze und Auflagen, Wasser- und Elektroanlagen nach Anmeldung zu gewähren.
- 8.3. Bei „Gefahr im Verzug“ (Schäden an Wasser, Energie, Brand, Einbruch, Naturkatastrophen), kann der betreffende Kleingarten ohne vorherige Anmeldung auch bei Abwesenheit des Pächters betreten werden.
- 8.4. Jedes Gartenmitglied hat sich dieser Gartenordnung zu fügen, die Anlage im Gesamtbild zu schützen und zu fördern, aktiv am gesellschaftlichen kulturellen und gestalterischen Leben in Kleingartenverein „Am Finkenweg“ e.V. teilzunehmen. Die Nichtteilnahme an den Aufgaben des Kleingartenvereins bedeutet einen Verstoß gegen das Bundeskleingartengesetz, die Satzung, Gartenordnung was im Extremfall bis zum Ausschluss aus dem KGV „Am Finkenweg“ e.V. und dem Verlust der Mitgliedschaft führen kann.

**Diese vorliegende Gartenordnung des Kleingartenvereins „Am Finkenweg“ e.V. ist die Zusammenfassung von Gesetzlichkeiten aus dem Bundeskleingartengesetz, dem BGB, der Satzung und Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V., der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen der Mitglieder des KGV „Am Finkenweg“ e.V. und wurde am 06.03.2022 beschlossen.**

**Der Vorstand des Kleingartenvereins „Am Finkenweg“ e.V.**

**1.Vorsitzender: Berthold Pries**

**amt. 2.Vorsitzender: Rolf Schönweiß**

**Schatzmeister: Uwe Leonhardt**

**Schriftführer: Andrea Plattner**